

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 364

31. Dezember 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3567/73 der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1
Verordnung (EWG) Nr. 3568/73 der Kommission vom 28. Dezember 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3569/73 der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 3570/73 der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	7
Verordnung (EWG) Nr. 3571/73 der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	12
Verordnung (EWG) Nr. 3572/73 der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	14

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

73/447/EWG :

Bilanz für das während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. März 1974 für die verarbeitende Industrie bestimmte Rindfleisch	20
--	----

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	21
---	----

Offenes Verfahren	23
-----------------------------	----

Nicht offenes Verfahren	24
-----------------------------------	----

Berichtigung	25
------------------------	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3567/73 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1973

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgelegt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾⁽⁴⁾
10.02	Roggen	11,25 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	34,48
11.02 A 1 a	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen	0
11.02 A 1 b	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen	0

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(2) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(3) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(4) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(5) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3568/73 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1973 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

(KB / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(KB / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3569/73 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1973

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3512/73⁽³⁾ festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 360 vom 29. 12. 1973, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		1	2	3	4	5	6	7
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3570/73 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1973

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unter-
absatz erster Satz,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitglied-
staaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽⁴⁾, der am
22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,
beigefügte Akte ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 17 Ab-
satz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und
Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestim-
men, daß der Unterschied zwischen den Notierungen
oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse
und den Preisen für die Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG
des Rates vom 21. Juni 1967 ⁽⁶⁾ und Artikel 2 der
Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli
1967 ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1019/
67/EWG ⁽⁸⁾, die allgemeine Richtlinie betreffend die
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Krite-
rien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf
dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die
Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen
Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einer-
seits des verfügbaren Getreides und des Reises und
Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft,
andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis
und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzu-
setzen.Auf Grund derselben Verordnungen ist auf den
Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene
Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsent-
wicklung zu sorgen ; ferner ist den wirtschaftlichen
Aspekten der geplanten Ausfuhr sowie dem
Umstand Rechnung zu tragen, daß Marktstörungen
in der Gemeinschaft möglichst zu vermeiden sind.Die Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom
23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und
die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 881/73 ⁽¹⁰⁾, bestimmt in Artikel 6
die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der
Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen
sind.Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1052/68 vorgesehenen Kriterien ist den bei der
Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Ab-
schöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an
Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen. Deshalb
sollte, wie dies für die Bestimmung des beweglichen
Teilbetrags vorgesehen ist, der Durchschnitt der auf
die betreffenden Grunderzeugnisse im Laufe eines
repräsentativen Zeitabschnitts, der aus den ersten 25
Tagen des dem Ausfuhrmonat vorangehenden Mo-
nats besteht, zu erhebenden Abschöpfungen berück-
sichtigt werden. Dieser Durchschnitt ist je nach dem
im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreis zu be-
richtigen.Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/
68 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/
68 ⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2764/71 ⁽¹²⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag
der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung
des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungs-
betrags bei der Ausfuhr zu vermindern.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbei-
tungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstat-
tung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen
den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarkt-
preisen ausgleichen soll.Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der
Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag
bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungs-
erzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je
nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich
ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält
man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere
Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der
Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern kön-
nen. Die Kumulierung der Erstattungen für die⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.⁽⁸⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, auf Grund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich; für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es auf Grund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Weltmarkt gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann während dieser Zeit geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 unterliegenden Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

ANHANG

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	—
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	—
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt	—
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.01 H	Mehl von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	—
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	—
11.02 A V (c)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	—
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	—
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾	—
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlformig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie	—
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlformig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie	—
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlformig geschliffen ⁽³⁾	—
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	—
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II e) 1	Flocken von Reis	—
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	—
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	—
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	—

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag in RE/100 kg (Drittländer)
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	—
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	—
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	—
11.07 B	Malz, geröstet	—
11.08 A I	Stärke von Mais	—
11.08 A III	Stärke von Weizen	—
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	—
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	—
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	—
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	—
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	—
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	—
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
23.02 A I b) 1	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen, ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung	—
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	—
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	—
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	—
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	—

⁽⁴⁾ Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.

⁽⁵⁾ Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽⁶⁾ Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 40) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽⁷⁾ Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3571/73 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1973

zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Auf Grund der gleichen Vorschrift ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/69⁽⁵⁾, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾ sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag kann außerdem der Lage auf dem Markt der Getreideerzeugnisse, außer Mais, Rechnung tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Nr. 968/68 unterliegen, werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen für die Ausfuhr von Mischfuttermitteln, die in der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführt sind und der Verordnung (EWG)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission***ANHANG**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Betrag der Erstattung RE/100 kg (Drittländer)
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B und Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthält :	
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen ⁽¹⁾ von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽²⁾ von :	
	3010	— mehr als 5 bis 15 Gewichtshundertteilen	—
	4010	— mehr als 15 bis 30 Gewichtshundertteilen	—
	5010	— mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	—
	6010	— mehr als 50 bis 65 Gewichtshundertteilen	—
	7010	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	—

⁽¹⁾ Wenn die Zubereitung zur Viehfütterung Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs enthält, werden bei der Ausfuhr die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 757/71 in ihrer gültigen Fassung festgesetzten Beträge erhoben.

⁽²⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3572/73 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1973

zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/73⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors wurden durch die Verordnungen (EWG) Nr. 229/73 des Rates, (EWG) Nr. 243/73 des Rates sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 2073/73 der Kommission vom 31. Juli 1973 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für bestimmte Getreide- und Reissorten sowie für die Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse⁽⁵⁾ festgesetzt ; tritt jedoch die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/73 erwähnte Situation ein, so bestimmt die Kommission gemäß diesen Artikeln, welche Beträge für die betreffenden Erzeugnisse als Ausgleichsbeträge im

Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen letzteren und den Drittländern anzuwenden sind ; es ist daran zu erinnern, daß die im Handel der einzelnen neuen Mitgliedstaaten mit den Drittländern geltenden Beträge, die von der Abschöpfung und der Erstattung abgeleitet sind, gleich den Beträgen sind, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den einzelnen neuen Mitgliedstaaten gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen letzteren und den Drittländern anzuwendenden Beträge sind festgelegt :

- in Anhang A für die in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 bezeichneten Erzeugnisse,
- in Anhang B für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/73 erwähnten Erzeugnisse sowie für Paddyreis, halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis und
- in Anhang C für die unter Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
 (²) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.
 (³) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.
 (⁴) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.
 (⁵) ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/u.a./1000 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.01 A ⁽¹⁾	0	0	0
10.01 B	0	0	0
10.02	—	10.00	10.00
10.03	0	0	0
10.04	0	0	0
10.05 B	—	0	0
10.07 B	—	0	0
10.07 C	—	0	0

⁽¹⁾ Le montant applicable pour le froment tendre ayant été rendu impropre à la consommation humaine par la dénaturation visée à l'article 7 du règlement n° 120/67/CEE est celui applicable pour l'orge.

⁽¹⁾ Beløbet for blød hvede, der efter bestemmelserne i artikel 7 i forordning nr. 120/67/EØF ved denaturering er blevet gjort uegnet til menneskeføde, er det, der anvendes for byg.

⁽¹⁾ Der Betrag für Weichweizen, der durch Denaturierung im Sinne des Artikels 7 der Verordnung Nr. 120/67/EWG für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, ist der für Gerste anwendbare Ausgleichsbetrag.

⁽¹⁾ L'importo applicabile al frumento tenero reso inadatto al consumo umano in seguito alla denaturazione di cui all'articolo 7 del regolamento n. 120/67/CEE è quello applicabile all'orzo.

⁽¹⁾ Voor zachte tarwe die voor menselijke consumptie ongeschikt is gemaakt door de denaturering als bedoeld in artikel 7 van Verordening nr. 120/67/EEG is het bedrag voor gerst van toepassing.

⁽¹⁾ The amount for common wheat rendered unfit for human consumption by denaturing as specified in Article 7 of Regulation No 120/67/EEC shall be that applicable to barley.

ANNEXE B — BILAG B — ANHANG B — ALLEGATO B — BIJLAGE B — ANNEX B

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour le riz et les brisures

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for ris og brudris

Für Reis und Bruchreis als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per il riso e le rotture di riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor rijst en breukrijst

Amounts applicable as compensatory amounts for rice and broken rice

(RE/UC/m.a./100 kg)

No du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.06 A I a)	0	0	0
10.06 A I b)	0	0	0
10.06 A II a)	0	0	0
10.06 A II b)	0	0	0
10.06 B I a)	0	0	0
10.06 B I b)	0	0	0
10.06 B II a)	0	0	0
10.06 B II b)	0	0	0
10.06 C	0	0	0

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte producten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/u.a./100 kg)

Nº du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
07.06 A	0	0	0
11.01 A ⁽¹⁾	0	0	0
11.01 B ⁽¹⁾	—	1·400	1·400
11.01 C ⁽¹⁾	0	0	0
11.01 D ⁽¹⁾	0	0	0
11.01 E I ⁽¹⁾	—	0	0
11.01 E II ⁽¹⁾	—	0	0
11.01 F ⁽¹⁾	0	0	0
11.01 H ⁽¹⁾	—	0	0
11.01 K ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 A I a) ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 A I b) ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 A II ⁽¹⁾	—	1·400	1·400
11.02 A III ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 A IV ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 A V a) 1 ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 A V a) 2 ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 A V b) ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 A VI ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 A VIII ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 A IX ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 B I a) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 B I a) 2 aa)	0	0	0
11.02 B I a) 2 bb) ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 B I a) 4 ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 B I b) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 B I b) 2 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 B I b) 4 ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 B II a) ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 B II b) ⁽¹⁾	—	1·330	1·330
11.02 B II c) ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 B II d) ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 C I ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 C II ⁽¹⁾	—	1·400	1·400
11.02 C III ⁽¹⁾	0	0	0

(RΣ'UC/m.a./100 kg)			
N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.02 C IV ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 C V ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 C VII ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 C VIII ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 D I ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 D II ⁽¹⁾	—	1-020	1-020
11.02 D III ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 D IV ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 D V ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 D VII ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 D VIII ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 E I a) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 E I a) 2 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 E I a) 4 ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 E I b) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 E I b) 2 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 E I b) 4 ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 E II a) ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 E II b) ⁽¹⁾	—	1-400	1-400
11.02 E II c) ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 E II d) ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 E II e) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 F I ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 F II ⁽¹⁾	—	1-020	1-020
11.02 F III ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 F IV ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 F V ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 F VI ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 F VIII ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 F IX ⁽¹⁾	—	0	0
11.02 G I	0	0	0
11.02 G II	—	0	0
11.06 A	0	0	0
11.06 B II	—	0	0
11.07 A I a)	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0
11.07 B	0	0	0
23.02 A I a)	0	0	0
23.02 A I b) 1	0	0	0
23.02 A I b) 2	0	0	0
23.02 A II a)	0	0	0
23.02 A II b)	0	0	0
23.07 B I a) 1	—	0	0
23.07 B I a) 2	—	0	0
23.07 B I b) 1	—	0	0
23.07 B I b) 2	—	0	0
23.07 B I c) 1	—	0	0
23.07 B I c) 2	—	0	0

- (¹) Pour la distinction entre les produits des n^{os} 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n^{os} 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :
- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche,
 - une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.
- Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n^o 11.02.
- (²) Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har
- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
 - et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.
- Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.
- (³) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
 - einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.
- Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.
- (⁴) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :
- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
 - un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.
- I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.
- (⁵) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :
- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspersenten, berekend op de droge stof, en
 - een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen), berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspersenten voor rijst, 2,5 gewichtspersenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspersenten voor gerst, 4 gewichtspersenten voor boekweit, 5 gewichtspersenten voor haver en 2 gewichtspersenten voor andere granen.
- Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.
- (⁶) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :
- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
 - an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.
- Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

**Bilanz für das während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. März 1974 für
die verarbeitende Industrie bestimmte Rindfleisch**

(73/447/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 letzter Unterabsatz,

in der Erwägung, daß die Schätzung der vorliegenden Bilanz der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch entspricht —

NIMMT DIE FOLGENDE BILANZ AN:

Der Rat hat am 11. Dezember 1973 gemäß Artikel 14 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 die geschätzte Bilanz für das während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 ⁽³⁾ für die verarbeitende Industrie bestimmte Rindfleisch angenommen unter Berücksichtigung des in der Gemeinschaft voraussichtlich verfügbaren, nach Qualität und Angebotsform zur industriellen Verwendung geeigneten Fleisches — Verarbeitungsfleisch genannt — sowie des Bedarfs der Industrie, einschließlich des Bedarfs der Industrie für die Herstellung der in Artikel 1 Buchstabe c) dieser Verordnung genannten Konserven, soweit die hergestellten Konserven keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten.

Der Bedarf der Industrie an Verarbeitungsfleisch kann unter Zugrundelegung der vierteljährlich zur Verarbei-

tung kommenden Mengen an Frischfleisch und Gefrierfleisch ermittelt werden.

Die in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen an Verarbeitungsfleisch können geschätzt werden unter Berücksichtigung der normalerweise zu diesem Zweck verwendeten inländischen und der eingeführten, gekühlten und gefrorenen Frischfleischmengen sowie des aus Interventionskäufen stammenden und zur industriellen Verwendung geeigneten Fleisches.

Um den Fehlbedarf an Verarbeitungsfleisch zu ermitteln, der durch Gefrierfleißeinführen während des ersten Vierteljahres 1974 zu decken ist, die im Rahmen der in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 definierten Sonderregelung erfolgen, muß der Gesamtbedarf der Verarbeitungsindustrie in Abzug gebracht werden, die die in Absatz 2 desselben Artikels genannten Konserven herstellt.

Schlußfolgerung

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird dieser Fehlbedarf für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1974 auf 60 000 Tonnen Verarbeitungsgefrierfleisch, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, geschätzt.

100 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen 130 kg Fleisch mit Knochen.

Brüssel, den 20. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Deutsche Bundespost, Oberpostdirektion Koblenz — Referat 46 A — D 54 Koblenz 1, Postfach 30 00, Friedrich-Ebert-Ring 14-20.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) 54 Koblenz — Auf dem Kühkopf.
b) Rohbauarbeiten und teilweise Außenanlagen zum Fernmeldesonderturm mit Maschinengebäude Fu I.5. Turmbauwerk :
Schaft in Stahlbeton, konisch 232 m hoch ; Schaftdurchmesser am Fuß ca. 25,00 m, bei Höhe 11 m ca. 11,70 m, bei Höhe 232 = 2,10 m ; Turmkorb in Stahlkonstruktion in ca. 150 m Höhe ; Plattformdurchmesser ca. 40,00 m ; Kanzeldurchmesser ca. 30,00 m.
Maschinengebäude : 1-geschossig, nicht unterkellert, ca. 1 440 cbm umbauter Raum.
4. Beginn : 2 Wochen nach Auftragserteilung.
Fertigstellung des Betonschaftes bis über Höhe des Turmkorbes : Mitte Dezember 1974.
5. a) Wie unter Ziffer 1.
b) 17. Januar 1974.
c) Einzahlung von 50 DM auf das Postscheckkonto 127, Postscheckamt 67 Ludwigshafen (Rhein) der Oberpostkasse in 54 Koblenz. Stichwort : „FuÜSt Koblenz 10“.
6. a) 8. Februar 1974.
b) Oberpostdirektion — Referat 41/42-1 — D 54 Koblenz 1, Stegemannstraße 44, II. Stock, Zimmer 223.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 8. Februar 1974, 11 Uhr, Anschrift wie unter Ziffer 6. b).
8. Bankbürgschaft über 50 000 DM eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. — Angaben über den Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern ;
— Angaben über die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung ;
— Angabe über die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. 22. März 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 19. Dezember 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. Ministère français de l'aménagement du territoire, de l'équipement, du logement et du tourisme, Laboratoire central des ponts et chaussées, 58, Bd. Lefèbvre, 75732 Paris Cedex 15.

2. Beschränkte Ausschreibung.

3. a) Gebiet von Nantes, Gemeinden Bouguenais und Bouaye (Loire Atlantique).

b) Abschnitt mit fester Auftragserteilung :

— ein Hauptgebäude 43 m 36 x 43 m 36, bestehend aus :

— einem Gebäudekern 34 m 80 x 36 m 70 und einer Höhe von 12 m 66 mit drei Hallen ;

— einem für Büro- und Laborräume bestimmten dreigeschossigen Peripheriebau mit der gleichen Gesamthöhe wie die Hallen ;

— ein eingeschossiges Nebengebäude, 17 m x 17 m für Heizung, Trafostation, ein Lager und einen Spezialversuchsraum mit maximaler Schalldämmung.

Abschnitt mit bedingter Auftragserteilung :

— eine überdeckte Fläche, 41 m 40 x 51 m 50 ;

— zwei aneinandergebaute trapezförmige Hallen mit einer Gesamtbodenfläche von 722 m² und einer Höhe von 15 m 20 ; der dreigeschossige hintere Teil der Hallen mit einer Bodenfläche von 153 m² ist für Laborzwecke bestimmt.

c) Los Nr. :

- 2. Maurerarbeiten - Stahlbeton,
- 4. Stahltragwerk,
- 6. Abdichtungsarbeiten,
- 7. Dachbelag — Schindelverkleidung,
- 8. Metalltüren- und -fensterbau,
- 10. Schlosserarbeiten,
- 12. Schreinerarbeiten — Scheidewände,
- 14. Glaserarbeiten — Spiegel,
- 15. Anstrich — Wandbekleidung,
- 16. Jalousien,
- 17. Zwischendecken,
- 18. Kachellegen,
- 19. Weiche Bodenbeläge.

Für diese Lose ist ein einziges Angebot einzureichen (Gesamtunternehmer).

22. Sanitäre Installation,

23. Heizung — Lüftung,

24. Elektrizität,

25. Telefonanlage.

Für diese Lose sind getrennte Angebote einzureichen.

d)

4. Sechs Monate.

5. Gesamtunternehmer und Mitunternehmer.

6. a) Dienstag, 22. Januar 1974, um 18 Uhr.

b) Laboratoire central des ponts et chaussées, 58, Bd. Lefèbvre — 75732 Paris Cedex 15.

c) Französisch.

7. Montag, 28. Januar 1974.

8. a) Ein Auskunftsblatt (gemäß dem im Journal Officiel de la République française vom 10. April 1973 veröffentlichten Muster).

b) Eine Erklärung (gemäß Artikel 41-2 des Code des Marchés Publics de la République française, entsprechend den im obengenannten Journal Officiel veröffentlichten Muster).

Die für jedes Los erforderlichen beruflichen Qualifikationen müssen folgenden OPQCB-Qualifikationen entsprechen :

Los Nr. :

2. Maurerarbeiten —	100-110	6*
Stahlbeton	130-131	
4. Stahltragwerk	42	3*
6. Dichtungsarbeiten	331-333 und 336	3*
7. Dachbelag — Schindelverkleidung	311-315	3*
8. Metalltüren- und -fensterbau	4300-4301, 302	5*
10. Schlosserarbeiten	410	3*
12. Schreinerarbeiten — Scheidewände	221	3*
14. Glaserarbeiten — Spiegel	631	3*
15. Anstrich — Wandbekleidung	611	3*
16. Jalousien	792 und 11	3*
17. Zwischenwände	741	3*
18. Kachellegen	141	3*
19. Weiche Bodenbeläge	760-770	3*
22. Sanitäre Installation	321-327	4*
23. Heizung — Lüftung	522-535	4*
24. Elektrizität	E 2 - C 3	

9. Preis und Qualität der Leistungen.

10. Alle weiteren Auskünfte erteilt telefonisch :

Laboratoire central des ponts et chaussées, 532 31 79, Apparat 328.

11. 20. Dezember 1973.

Berichtigung zur Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge — Nicht offenes Verfahren

Direction régionale des télécommunications, 5, rue Camichel — 31049 Toulouse Cedex,
Frankreich

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 323 vom 24. November 1973)

Seite 38 : Toulouse (Haute-Garonne), Frankreich ;

3. b) *statt* : „Neubau der Direction régionale des télécommunications (Regional-
direktion für das Fernmeldewesen) und eines Sozialzentrums,

muß es heißen : „Neubau der Direction régionale (Regionaldirektion) und des Sozial-
zentrums für das Fernmeldewesen :”

c) ...

d) *Es muß heißen* : „Entgegen den ursprünglichen Bestimmungen wird der Gesamtauftrag
in Höhe von etwa 8 500 000 französischen Franken an einen Unter-
nehmenszusammenschluß vergeben”.

6. *statt* : „10. Dezember 1973”

muß es heißen : „Die Angebote sind bis spätestens Montag, den 14. Januar 1974, um
18 Uhr einzureichen.”

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht

Preis in EWA-Rechnungseinheiten

EURONORM	25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	1,45
EURONORM	43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	49-72	Rauheitsmessungen an kalt gewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug . . .	0,50
EURONORM	50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehaltes von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	0,85
EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	1,00
EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle, Blatt 1 — 3	2,00
EURONORM	114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	0,50
EURONORM	116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	0,50
EURONORM	120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	0,50
EURONORM	121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	0,50

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

Mitteilung Nr. 1		Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse	0,85
EURONORM	1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM	2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM	3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM	4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM	5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM	6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM	7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM	8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM	9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM	10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM	11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM	12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . .	0,50
EURONORM	13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM	14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM	15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	0,50
EURONORM	16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,85
EURONORM	17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	1,70
EURONORM	18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM	19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35

EURONORM	20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	1,15
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM	27-70	Kurzbenennung von Stählen (zweite Ausgabe)	0,85
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan-gehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,50
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,70
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	1,00
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen	0,35
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35

EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	0,35
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	0,35
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,85
EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	0,70
EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	0,85
EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	2,15
EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	1,85
EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	1,65
EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	1,80
EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	1,65
EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	0,50
EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	3,00
EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	0,50
EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	0,50
EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	1,65

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.